

Die Änderungen gegenüber dem vorherigen Bericht sind kursiv wiedergegeben.

zwanzigster INSOLVENZBERICHT NACH ARTIKEL 73A FAILLISSEMENTSWET
(INSOLVENZGESETZ) IN DER INSOLVENZSACHE DER GESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT HARBI VASTGOED
B.V.

Dieser Bericht ist auf rechtspraak.nl als digitale Fassung zur Veröffentlichung übermittelt worden. Deren Inhalt entspricht dieser Papierfassung. Die Änderungen in diesem Bericht gegenüber dem vorherigen Bericht sind kursiv wiedergegeben. Dieser Bericht wurde einen Monat später veröffentlicht gegenüber dem üblichen Veröffentlichungszeitraum von sechs Monaten, weil der Insolvenzverwalter die neuesten Entwicklungen in diesen Bericht aufnehmen wollte.

Insolvenzdaten	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung HARBI VASTGOED B.V. nach niederländischem Recht satzungsgemäßer Sitz und Geschäftsräumlichkeiten in 6077 NB Sint Odiliënberg, Reutjesweg 2, Postfach 6064, 6077 ZH Sint Odiliënberg, eingetragen bei der Handelskammer Limburg unter der Nummer 13037876
Aktenzeichen	C/04/14/67 F
Datum der Entscheidung	18. März 2014
Insolvenzverwalter	Herr Mr P.W.M. Broekmans
Insolvenzrichter	Herr Mr P. Hoekstra
Datum des Berichts	<i>20. März 2024</i>
Bericht	Obwohl die Informationen in diesem öffentlichen Bericht und dem zugehörigen Finanzbericht mit größter Sorgfalt aufgestellt wurden, übernimmt der

Insolvenzverwalter keine Verantwortung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist möglich, dass bestimmte Informationen (noch) nicht verfügbar sind, noch nicht veröffentlicht werden können oder Teile des Berichts – auf Grundlage der dann verfügbaren neuen Informationen – im Nachhinein angepasst werden müssen. Dies kann beträchtliche Folgen für die in diesem Bericht und dem zugehörigen Finanzbericht beschriebenen Perspektiven im Hinblick auf Gläubiger und/oder andere Stakeholder haben. Aus diesem Bericht können u.a. aufgrund der genannten Gründe keinerlei Rechte hergeleitet werden. Die in den Bericht aufgenommenen Finanzdaten entstammen den Unterlagen zum Geschäftsjahr 2011.

Saldo auf dem Insolvenzkonto

*Der Saldo auf dem Insolvenzkonto beträgt zum
20-03-2024: € 1.551.115,48*

Im Zusammenhang mit der zwischenzeitlichen Auszahlung von 18% sind nahezu alle Zahlungen vorgenommen worden. Hinsichtlich zweier Parteien mit erheblichen Forderungen sind die Auszahlungen noch nicht vorgenommen worden, da es noch Unklarheiten bezüglich der Adressierung der Auszahlungen gibt. Die Masse hat wiederholt auf Deutlichkeit beziehungsweise Bestätigungen gedrängt, aber diese sind bis heute noch nicht eingegangen.

Gesellschaftsaktivitäten

Erwerb, Verwaltung und Betreiben von Immobilien, Gewährung von Finanzierungen und Sicherheiten. Um dieses Ziel zu realisieren hat die Gesellschaft ihre Mittel erworben, indem sie sogenannte „Dividendenverträge“ mit etwa sechzig Privatpersonen abgeschlossen hat.

Diese Verträge beinhalten kurz gesagt, dass die Gesellschaft darlehensweise Gelder von Dritten erhalten hat, um diese anzulegen, wobei den Anlegern eine gewisse Mindest- und Höchstrendite zugesagt wurde. Die Anlagen durch Harbi betrafen den An- und Verkauf von Immobilien als auch die Gewährung von Gelddarlehen an Dritte ihrerseits.

Umsatzdaten € 151.568,- (Zinserträge und Einnahmen)

Personal Kein

Berichtszeitraum 21. September 2023 bis einschließlich dem 20. März 2024

Aufgewendete Stunden im Berichts- 27 Stunden und 26 Minute
Zeitraum

Gesamter Zeitaufwand beträgt 1529 Stunden und 41 Minute

Im letzten Berichtszeitraum wurden Tätigkeiten hinsichtlich des Eintreibens von ausstehenden Darlehen durchgeführt. Es wurde weiter auch Zeit an Änderungen und Ergänzungen eines VSO-Entwurfs verwendet.

1. Inventar

1.1 Geschäftsführung und Organisation

Einziger Anteilseigner der Insolvenzschildnerin ist Harbi Beheer B.V. Ab dem 24. Dezember 2013 ist Frau A.H.G. van Birgelen-Smits (erneut) Geschäftsführerin der Insolvenzschildnerin. Bis zu seinem Ableben am 4. Oktober 2012 war Herr H.J. van Birgelen Geschäftsführer der Insolvenzschildnerin. Ab dem 12. Oktober 2012 bis 1. Januar 2013 war Frau A.H.G. van Birgelen-Smits Geschäftsführerin und ab dem 1.

Januar 2013 bis 1. November 2013 war Herr P.J.M. Caris bevollmächtigter Direktor. Sowohl Direktor als auch Großanteilseigner der Muttergesellschaft Harbi Beheer B.V. ist Frau A.H.G. von Birgelen-Smits.

Über die Muttergesellschaft von Harbi Vastgoed B.V. – Harbi Beheer B.V. – wurde am 6. März 2018 ebenfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet. Als Insolvenzrichter wurde Herr mr. J.J. Groen benannt und als Insolvenzverwalter wurde Herr mr. J.A. Wagenaar angestellt. Es ist abzusehen, dass dem Insolvenzrichter in Kürze vorgelegt wird die beiden Verfahren bezüglich ‚Vastgoed‘ und ‚Beheer‘ zusammenzufügen und gemeinschaftlich abzuwickeln.

Infolge der am 11. März 2019 vom Insolvenzrichter erteilten Genehmigung werden die Insolvenzverfahren von Harbi Vastgoed B.V. (100% Tochter) und die von Harbi Beheer B.V. (die Mutter) weiter konsolidiert abgewickelt. Die Konsolidierung hat für alle Gläubiger nur Vorteile.

In dem letzten Abwicklungszeitraum hat der Akzent auf die Ausführung und Abwicklung des mit den Erben van Birgelen geschlossenen Feststellungsvertrags (VSO) gelegen. Mit dem Erfüllen des VSOs ist substanzielle Masse generiert und deshalb ist es möglich geworden, eine zwischenzeitliche Auszahlung zu machen. Die Masse hat alles in die Wege geleitet, um (voraussichtlich) vor oder im Sommer dieses Jahres zur Austeilung zu kommen.

1.2 Gewinn und Verlust

Verlust vor Steuern in Höhe von € 447.535,-

1.3 Bilanzsumme

€ 7.912.722,-

1.4 Laufende Verfahren

Die Masse wurde durch einen Gläubiger mit einer vorläufig zur Überprüfung eingereichten Forderung zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht. Mitbeklagte in diesem Verfahren ist die Regiobank. Im Verfahren behauptet der desbetreffende Gläubiger, dass sie mit der Regiobank Verträge abgeschlossen habe.

Für den Fall, dass dies nicht bewiesen werden kann, hat der desbetreffende Gläubiger die Nichtigkeit bzw. die Anfechtbarkeit der (möglicherweise) mit Harbi Vastgoed B.V. abgeschlossenen Verträge geltend gemacht.

Im Verfahren muss die Masse noch ihre Klageerwiderung einreichen und dies wird am 30. September 2015 erfolgen. In diesem Verfahren hat die Mitbeklagte, die Regiobank N.V., eine Streitverkündung im Zwischenstreit erklärt und ebenfalls eine Zwischenforderung gem. Art. 843a Rv (Gesetzbuch zu privatrechtlichen Forderungen) erhoben. Die Regiobank hat beim Gericht beantragt, sowohl dem ehemaligen Buchhalter als auch dem ehemaligen Rechtsanwalt von Harbi die Streitverkündung zuzustellen. Daneben hat die Regiobank beim Gericht beantragt, den desbetreffenden Gläubiger zu verurteilen, einige Urkunden in das Verfahren einzuführen. Der Insolvenzverwalter erwartet, dass die erklärte Streitverkündung im Zwischenstreit vom Gericht positiv entschieden wird. Im Zwischenstreit wurde eine Entscheidungsverkündung für den 9. März 2016 anberaumt.

Außerdem hat die Masse vor Kurzem eine Beschwerde gegen den ehemaligen (öffentlichen) Buchhalter der Insolvenzschuldnerin bei der Buchhalterkammer eingereicht. In diesem Verfahren ist noch keine Erwiderung seitens des Buchhalters erfolgt. Die Behandlung der Beschwerde erfolgte durch die Buchhalterkammer am 25. Januar 2016. Eine Entscheidung folgt innerhalb einer Frist von etwa 10 bis 15 Wochen.

Die Streitverkündung wurde vom Gericht positiv beschieden, mit der Folge, dass gegenwärtig auch ein gesondertes Streitverkündungsverfahren zwischen einerseits der Regiobank N.V. und andererseits dem ehemaligen Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer von Harbi geführt wird. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl das Haupt- als auch das Streitverkündungsverfahren noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Das Urteil im Hauptverfahren wurde auf den 11. Oktober 2017 vertagt. Die Beteiligung der Masse an diesem Verfahren hat den Vorteil, dass die Masse aus einer anderen Perspektive einen Einblick bekommt in die Ereignisse, die vor dem Zeitpunkt der Insolvenz liegen.

Im Hinblick auf die von der Masse gegen den ehemaligen Wirtschaftsprüfer von

Harbi eingereichte Beschwerde hat die Kammer der Wirtschaftsprüfer am 11. April 2016 eine Entscheidung getroffen und die Beschwerden der Masse für begründet erklärt.

Die Entscheidung der Kammer der Wirtschaftsprüfer besagt im Wesentlichen, dass der Wirtschaftsprüfer, aufgrund der Anzeichen eines möglichen Betruges, seinen Auftrag im Jahre 2011 hätte zurückgeben müssen, sowie dass der Wirtschaftsprüfer zu Unrecht keine Meldung im Sinne des Gesetzes zu ungewöhnlichen Transaktionen abgegeben hat. Nach der Entscheidung hat die Masse Verhandlungen aufgenommen mit den Rechtsanwälten des Wirtschaftsprüfers, mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Am Anfang sah es danach aus, dass die Parteien eine gütliche Einigung erzielen könnten. Gleichwohl wurde von den beteiligten Rechtsanwälten vor kurzer Zeit mitgeteilt, dass eine gütliche Einigung (noch) nicht in Betracht komme, nachdem sich herausgestellt hat, dass der Wirtschaftsprüfer aufgrund eines unrechtmäßigen Verhaltens durch individuelle Gläubiger von Harbi in Anspruch genommen werden kann.

Kurz gesagt, geht es darum, dass es keinen Sinn für den Wirtschaftsprüfer ergibt, mit der Masse einen Vergleich abzuschließen, solange das Risiko besteht, dass er noch ein weiteres Mal (auf gleicher gesetzlicher Grundlage) durch eine oder mehrere andere Parteien in Anspruch genommen wird. Aufgrund dieser Konstellation ist die Masse dabei, die Vorladung zu verfassen, und scheint ein Verfahren unvermeidlich. Das genannte Verfahren kann möglicherweise vermieden werden, falls mittels einer schriftlichen Einigung sichergestellt wird, dass nach der Festlegung einer Vereinbarung mit der Masse keine Ansprüche seitens individueller Gläubiger von Harbi gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend gemacht werden können.

Dieser Aspekt wurde auch mit dem Vorstand der Stiftung Van Birgelen Leed besprochen. In dieser Stiftung hat sich eine beträchtliche Anzahl Gläubiger zusammengefunden. Da eine mögliche Forderung der Gläubiger von Harbi dieselbe gesetzliche Grundlage hat wie die Forderung der Insolvenzmasse, kann die Versicherungspolice nur einmal beansprucht werden. Dies impliziert, dass – im Fall die Police sowohl von (individuellen) Gläubigern sowie von der Insolvenzmasse beansprucht wird – der Ertrag niedriger wird. Aufgrund dessen wäre es ratsam, wenn

die Gläubiger dem Insolvenzverwalter gestatten würden, um die Sache mit der Gegenpartei abzuwickeln.

In dem von einem Gläubiger gegen (unter anderem) die Insolvenzmasse initiiertem Verfahren, wurde am 28. Februar 2018 im Bezug auf die Insolvenzmasse ein Endurteil bekanntgegeben. Kurz gesagt, hat der Richter geurteilt, dass die mit diesem Gläubiger geschlossenen Dividendverträge nichtig sind wegen Betrugs. Nach aller Wahrscheinlichkeit wird die Masse kein Berufungsverfahren einleiten. In der Sache zwischen den anderen Verfahrensparteien wurde noch kein Endurteil gefällt.

Im Bezug auf den Disput mit dem früheren Buchhalter von Harbi Vastgoed reagieren die meisten Gläubiger positiv auf die Bitte des Insolvenzverwalters, obwohl dieses ‚Procedere‘ noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die genannte Bitte sieht daraufhin, dass die etwaige Forderung der einzelnen Gläubiger gegenüber dem Buchhalter auf die Masse übertragen werden. Diese Übertragung ermöglicht es dem Insolvenzverwalter diese Sache – obgleich inner- oder außergerichtlich – abzuwickeln.

1.5 Versicherungen

Für das vollständige Aktivum (Immobilien) besteht Deckung mittels einer Wohngebäudeversicherung.

1.6 Miete

Der Mietvertrag hinsichtlich der ehemaligen Geschäftsräumlichkeiten der Insolvenzschuldnerin wurde seitens des Insolvenzverwalters mit Zustimmung des Insolvenzrichters vom 2. April 2014 gekündigt. Dieser Vertrag wurde mittlerweile im gegenseitigen Einvernehmen beendet.

1.7 Ursache der Insolvenz

Nach dem Ableben von Herrn H.J. van Birgelen wurde seitens des Geschäftsführers/der Geschäftsführer eine nähere Untersuchung nach der finanziellen Lage der Gesellschaft veranlasst. Die Untersuchung ergab, dass die Passiva der Gesellschaft (die erhaltenen Darlehen der Anleger) beträchtlich höher

lagen als in den Unterlagen des Geschäftsjahres 2011 erwähnt. Im letzten Quartal 2013 wurde von der Gesellschaft aus dazu eine Berichterstattung gegenüber den Gläubigern bzw. Anlegern in die Wege geleitet.

Im Dezember 2013 gelangte die Gesellschaft zur Feststellung, dass die Einnahmen unzureichend waren, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Anteilseigner von Harbi hat daraufhin am 22. Januar 2014 den Entschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst. Daneben hat der Gerichtshof Limburg mit Sitz in Roermond die Bestimmung eines Liquidators gefordert. Durch Entscheidung des genannten Gerichtshofs vom 5. Februar 2014 wurde Herr Mr. J.L. Schroyen, Notar in St. Odiliënberg, zum Liquidator bestellt.

Der Insolvenzverwalter sieht die wesentliche Ursache der Insolvenz in den enormen Schulden der Insolvenzschuldnerin, die mindestens 14 Millionen Euro betragen. Der Zins, den Harbi auf diesen Betrag gegenüber ihren Gläubigern/Darlehensgebern schuldet, beträgt ein Vielfaches der Einnahmen der Insolvenzschuldnerin. Die Einnahmen der Insolvenzschuldnerin bestehen aus empfangenen Mieten und Zinsen auf seitens der Insolvenzschuldnerin gewährte Darlehen. Diese Einnahmen belaufen sich auf Jahresbasis, wenn alle Mieter und Darlehensnehmer vollständig und rechtzeitig zahlen würden, auf weniger als € 200.000,- .

Hinzu kommt, dass die Masse sich nicht nur „schlechten Zahlern“ ausgesetzt sieht, sondern auch noch einer Insolvenz eines Darlehensnehmers. Eine wichtige Ursache der Insolvenz ist mithin, dass die Kosten im Vergleich zu den Einnahmen strukturell höher waren. Eine andere, hiermit im Zusammenhang stehende Ursache ist, dass die tatsächliche Schuldenlast von Harbi in etwa das Doppelte der Schuldenlast zum 31. Dezember 2011 beträgt. Daraus folgt daher auch, dass nach der (sprichwörtlichen) Bilanz zum Datum der Insolvenz auf der Aktiva-Seite demgemäß auch Vermögen in Höhe von etwa 7 Millionen Euro fehlt. Die Masse ist bestrebt, wo möglich, etwas mehr Einsicht in die damaligen Geldströme in und mit Bezug zu Harbi zu bekommen, um auf diesem Wege, womöglich feststellen zu können, wo die Anlage der Geldgeber geblieben ist. Problematisch ist, dass innerhalb Harbi sowohl eine Kassen- als auch eine angemessene Anlegerverwaltung fehlte.

Die Masse ist zur Schlussfolgerung gelangt, dass keine oder kaum noch Einblicke in die damaligen Bargeldflüsse bei und um Harbi erlangt werden können, weil jegliche Kassenverwaltung fehlt.

2. Personal

2.1 Anzahl zum Zeitpunkt der Insolvenz

Kein

2.2 Anzahl im Jahr vor der Insolvenz

Neben dem vorgenannten Geschäftsführer waren bei Harbi formell keine anderen Arbeitnehmer beschäftigt. Tatsächlich nahm Harbi Arbeitnehmer der damaligen Schwestergesellschaft Van Birgelen Assurantiën B.V. für verschiedene Aufgaben in Anspruch.

2.3 Datum der Kündigung

Nicht anwendbar

Tätigkeit

Keine

3. Aktiva

Immobilien

3.1 Beschreibung

Baugrundstück in Dorpsstraat in Ohé en Laak, Wohnung Prins Bernhardstraat 31 in Echt, Markt 9 in Montfort, Hoofdstraat 110, 112 und 114 in Posterholt, Boomstraat 31A in Posterholt, Etsberg 5 in Vlodrop und ein Flurstück in Stationsweg in Herkenbosch.

Die Immobilien sind am 31. Januar 2019 in einem Deal an H & B Vastgoed B.V. in Weert verkauft und übertragen worden.

3.2 Einnahmen aus Verkauf

Das Baugrundstück in Ohé en Laak wurde vor Kurzem verkauft und ergab einen Nettoerlös von € 123.912,40.

Außerdem war die Masse beim Verkauf der Immobilie in Hoofdstraat 110 in Posterholt, (das ehemalige) Rathaus, weit vorangeschritten, doch der mögliche Käufer hat sich in letzter Minute zurückgezogen. Die Masse bemüht sich zur Zeit, die Immobilien dennoch zu verkaufen, wobei die umliegenden Immobilien ebenfalls miteinbezogen werden.

Der Insolvenzverwalter erstrebt, dass alle zur Masse gehörigen Immobilien noch dieses Jahr an eine Partei zu verkaufen und rechtens zu übertragen (dies im Zusammenhang mit der Schliessung eines Einigungsvertrages), sodass danach eine zwischenzeitliche Ausschüttung stattfinden kann.

3.3 Höhe der Hypothek

Keine

3.4 Massebeitrag

Nicht anwendbar

Tätigkeit

Die Masse hat das größtenteils vermietete Aktivum inventarisiert und die Mieteinnahmen fließen selbstverständlich in die Masse. Dort, wo ein Verkauf zu einem vernünftigen Preis möglich war, hat die Masse einen Verkauf vollzogen.

Mit Bezug zu den noch zu verkaufenden Immobilien versucht die Masse, die nachteilige Wirkung (des Bekanntseins) der Insolvenz soweit wie möglich zu mildern. Auf Grundlage des Wertgutachtens versucht die Masse, den Erlös zu maximieren.

Die Masse ist dabei, auch auf Grundlage von Gesprächen mit Sachverständigen für den Immobilienmarkt, einen Aktionsplan aufzustellen, um das Aktivum optimal zur Geltung zu bringen. Wie es bei Insolvenzen üblich ist, werden Kaufparteien vorstellig mit der Absicht, das Aktivum zu einem Bruchteil des Verkehrswertes zu erwerben. Die Masse sieht ihre Aufgabe darin, dies zu verhindern. Der Nachteil besteht aber darin, dass der Verkauf länger dauert.

Der Verkauf der zur Masse gehörenden Immobilien hängt mit den Gesprächen zusammen, welche gegenwärtig zwischen den Erben des verstorbenen Herrn H.J. van Birgelen einerseits und der Masse andererseits geführt werden. Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass die zum Nachlass gehörenden Güter auch verkauft werden und dass die entsprechenden Einnahmen in die Masse von Harbi fließen. Weiter unten in diesem Bericht gibt es eine nähere Erläuterung der Masse zu den Hauptpunkten einer zwischen den Erben des verstorbenen Herrn H.J. van Birgelen und der Masse (gegebenenfalls) abzuschließenden Einigung.

Betriebsmittel

3.5 Beschreibung

Keine

3.6 Einnahmen aus Verkauf

Nicht anwendbar

3.7 Massebeitrag

Nicht anwendbar

3.8 Bodenvorrecht des Staates

Nicht anwendbar

Tätigkeit

Keine

Vorräte / Nicht in Rechnung gestellte Arbeit

3.9 Beschreibung

Keine

3.10 Einnahmen aus Verkauf

Nicht anwendbar

3.11 Massebeitrag

Nicht anwendbar

Tätigkeit

Keine

Andere Aktiva

3.12 Beschreibung

Harbi hat Dritten private Darlehen gewährt. Diese werden nachfolgend unter Punkt 4 (Schuldner) genannt.

Auf Grund des VSOs ist der Nettoertrag von den Frau van Birgelen-Smits gehörenden Immobilien in die Masse geflossen. Die Kaufsumme davon war insgesamt € 2.358,000,-- und davon ist insgesamt an Hypotheken ein Betrag von € 1.574.778,53 abgezogen worden. Weiter ist auf Grund des VSOs der Mehrwert der Immobilien des Herrn J.C.C. van Birgelen in die Masse geflossen, Ertrag € 100.000,-, beziehungsweise ist das (an sich nicht fällige) Darlehen von Harbi Beheer B.V. an Financieel Advicesbureau Van Birgelen BV in Bargeld umgewandelt (Ertrag € 200.000,-). Last but not least ist die vorläufige Verrechnung aufgrund der zwischen den Erben van Birgelen und der Masse geschlossenen Hinterlegungsvereinbarung mit einem Betrag von € 220.602,12 in die Masse geflossen.

3.13 Einnahmen aus Verkauf

Nicht anwendbar

3.14 Tätigkeit

In dem kommenden Berichtszeitraum untersucht die Masse weiter (und wo nötig wird die Masse gerichtlich vorgehen) das Inkasso von einigen Forderungen gegen Schuldner. U.a. wird die Masse die notwendige Zeit und Aufmerksamkeit an den größten Schuldner (infolge von gewährten Darlehen) von Harbi widmen.

Die Gespräche mit dem Insolvenzverwalter des verstorbenen Herrn E. Biermans und BUVA B.V. laufen.

Der Unterzeichner folgt auch ein laufendes Verfahren eines Gläubigers der BUVA, dass für die Masse von BUVA von Interesse sein könnte. Zusammenfassend ist die Masse, hinsichtlich einer eventuellen Forderungsübernahme des betreffenden

Insolvenzverwalters, nicht optimistisch.

Die Insolvenzen des größten Schuldners BUVA B.V. und des verstorbenen Herrn Biermans sind inzwischen mangels Erträge eingestellt, sodass von einer uneinbringlichen Forderung die Rede ist.

4. Schuldner

4.1 Anzahl der Schuldner

Harbi hat überwiegend Unternehmen Darlehen gewährt, wobei in einigen Fällen auch eine Sicherheit seitens der Darlehensnehmer gestellt wurde. Mittlerweile wurde festgestellt, dass eine beträchtliche Forderung von über 2 Millionen € gegen Herrn E. Biermans besteht, bei dem mittlerweile das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zum Insolvenzverwalter wurde P.W.M. Broekmans LLM aus Roermond bestellt. Es ist nicht eindeutig, welcher Teil der genannten Forderung zur Masse gehört. Die Forderung muss in Gänze als uneinbringlich angesehen werden.

Im vergangenen Zeitraum ist von der Masse von den von Harbi gewährten Darlehen ein Betrag von (abgerundet) €292.000,- eingetrieben worden. In einigen Fällen ist diesbezüglich von der Masse mit dem betreffenden Schuldner ein Feststellungsvertrag geschlossen. In einigen Fällen war die Masse gezwungen, sich mit einem niedrigeren Betrag als ihrem Anspruch zufriedenzugeben.

4.2 Einnahmen

Der offene Betrag beträgt gegenwärtig noch etwa 1,4 Millionen Euro. Wo möglich versucht die Masse, die offenen Darlehenssummen mittels Rückzahlung durch die Darlehensnehmer zurückzubekommen. Die Masse musste feststellen, dass die Mehrheit der von Harbi gewährten Darlehenssummen sozusagen keine „Gold umrandete“ (also: nicht gedeckte) Darlehen sind. Soweit für die Darlehen überhaupt eine Sicherheit gestellt wurde, bietet diese in vielen Fällen keine oder kaum Aussicht auf Erfolg. In vielen Fällen hat Harbi die Position eines zweiten

Hypothekengläubigers inne, was dazu führt, dass der Erlös im Falle eines erzwungenen Verkaufs (Zwangsversteigerung) dem 1. Hypothekengläubiger zusteht und – falls dann noch etwas übrigbleibt – geht der restliche Erlös an die Masse.

4.3 Massebeitrag

Nicht anwendbar

4.4 Tätigkeit

Die Masse achtet darauf, dass die Darlehensnehmer ihre Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig erfüllen. Mit allen Darlehensnehmern wurden Gespräche geführt und auch Vereinbarungen getroffen zur weiteren Vorgehensweise in der Sache. Die Masse hat, als Eintreibungsmittel, bereits wiederholt die Insolvenz der Darlehensnehmer beantragt. Die Masse wägt dabei ständig ab zwischen einerseits der Ausübung eines möglichst hohen Drucks gegenüber den Darlehensnehmern und andererseits der Tatsache, dass der Druck auch wiederum nicht derart hoch sein darf, dass ein Darlehensnehmer insolvent wird.

Gerade wegen der oft schwachen Position der Masse besteht dann das Risiko, dass die Forderung gegen den Darlehensnehmer vollkommen uneinbringlich wird. Die Masse sah sich bereits mit einer Insolvenz eines Darlehensnehmers konfrontiert und die Masse befürchtet, dass dies nicht der letzte Darlehensnehmer gewesen ist. Die Masse war bereits gezwungen, eine Regelung mit einem sich am Rande der Insolvenz befindlichen Darlehensnehmer zu treffen. Der Insolvenzrichter hat hierzu am 24. Januar 2016 Ihre Zustimmung erteilt. Es ging dabei um eine Forderung in der Masse von über € 1 Million und die Masse hat sich damit zufriedengeben müssen, dass ihr ein Betrag von insgesamt € 350.000,- gezahlt wird.

Da es sich hierbei um ein im Geschäftsverkehr aktives Unternehmen handelt, darf die Masse keine weiteren Details nennen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt führt die Masse in einer der oben beschriebenen vergleichbaren Situation Verhandlungen mit dem betreffenden Darlehensnehmer und den beteiligten Banken. Es geht hierbei um ein offenes Darlehen von Harbi mit einer Hauptsumme von insgesamt € 675.000,-. Hinsichtlich beider Banken hat die Masse die Position eines zweiten

Hypothekengläubigers inne. Zwischen allen beteiligten Parteien besteht Einvernehmen, dass eine Insolvenz des Darlehensnehmers keinem zugutekommt. Die Masse befindet sich jedenfalls in einer nicht wirklich beneidenswerten Position. Es ist voraussehbar, dass die offene Forderung größtenteils für eine Abschreibung in Betracht kommt. Da es sich auch hierbei um ein im Geschäftsverkehr aktives Unternehmen handelt, sieht sich die Masse nicht in der Lage, weitere Details zu nennen.

In diesem Augenblick verbleiben noch sechs ausstehende Darlehen mit einem Gesamtbetrag von circa € 350.000,-. Die Masse versucht diese ganz oder zum größten Teil noch in diesem Jahr einzutreiben oder aber zu verkaufen.

Aus den fälligen Darlehen ist (nebst den regulären monatlichen Zahlungen) im zurückliegenden Abwicklungszeitraum sagesagt ein zusätzlicher Betrag von abgerundet € 47.000, empfangen, sodass im Augenblick noch wegen der Gesamtsumme ungefähr € 300.000, fällig ist. Die betreffenden Schuldner sind vor Kurzem erneut kontaktiert worden, mit dem Ziel zur Tilgung des gesamten Darlehens zu kommen, dies hauptsächlich durch Refinanzierung eines Geldinstituts.

In diesem Augenblick verbleiben noch drei ausstehende Darlehen. Der Insolvenzverwalter ist zurzeit mit der Abrundung einer der Darlehen beschäftigt.

Zwei der drei ausstehenden Darlehen wurden inzwischen abgewickelt, indem VSOs vereinbart wurden. Der eingetriebene Gesamtbetrag beläuft sich auf € 18.250,=. Das dritte Darlehen wird jetzt in Angriff genommen; die Abwicklung davon wird noch geraume Zeit beanspruchen.

Fortsetzung Darlehensabwicklung

Verfahren gegen den polnischen Ex-Mann der Hypothekengläubigerin wegen der Ablösung der Hypothek durch die Hypothekengläubigerin

Es wurde ein Urteil verkündet, wobei die Anträge im Zusammenhang mit einer

fehlerhaften Zustellung in Polen abgewiesen wurden. Das Verfahren wird erneut eingeleitet werden müssen.

Die Ladung wird in Kürze verschickt werden.

5. Bank / Sicherheiten

5.1 Forderung von Bank(en)

Keine

5.2 Leasingverträge

Keine

5.3 Beschreibung der Sicherheiten

Keine

5.4 Aussonderungsrecht

Nicht anwendbar

5.5 Massebeitrag

Nicht anwendbar

5.6 Eigentumsvorbehalt

Bis jetzt kein

5.7 Rückforderungsrecht

Idem

5.8 Zurückbehaltungsrecht

Idem

Tätigkeit

Keine

6. Neustart / Fortsetzung

Fortsetzung

6.1 Betrieb / Sicherheiten

Wie bereits oben erwähnt wurde, liegen einige von Harbi abgeschlossene Mietverträge vor. Die Masse hat, unter dem Vorbehalt aller Rechte, den betreffenden Mietern mittlerweile Rechnungen ausgestellt. Mittlerweise wurden mit nahezu allen Parteien Gespräche geführt, sodass der Inhalt der Rechtsbeziehungen zum jetzigen Zeitpunkt klar ist.

Einige Mieter beanspruchen eine unverhältnismäßig große Aufmerksamkeit der Masse, wobei es hier sicher nicht nur um die pünktliche und vollständige Bezahlung der Mieten geht.

6.2 Finanzbericht

Siehe anliegenden Finanzbericht.

Tätigkeit

Die Masse widmet ihre Aufmerksamkeit der sogenannten Schuldnerüberwachung, der Vornahme der notwendigen Wartung und auch der Aus- und Zuzug von Mietern erfordert Aufmerksamkeit.

Neustart

6.3 Beschreibung

Ein Neustart im herkömmlichen Sinne, namentlich ein Verkauf von sämtlichen Aktivposten (gegebenenfalls mitsamt den offenen Darlehen) an nur eine Partei, wird nicht erwogen.

Die Immobilien von Harbi sind sehr verschiedenartig und die Masse arbeitet an einem Verkaufsplan, bei dem ein Gleichgewicht zwischen einerseits Erlösmaximierung und andererseits einem Verkauf innerhalb eines absehbaren Zeitraums angestrebt wird. Auch ein Verkauf der offenen Darlehen ist unmöglich, da die Möglichkeit zur Eintreibung eines Teils der offenen Darlehen sehr fraglich ist.

6.4 Verantwortung

Nicht anwendbar

6.5 Einnahmen

Nicht anwendbar

6.6 Massebeitrag

Nicht anwendbar

Tätigkeit

Siehe unter Punkt 6.3

7. Rechtmäßigkeit

7.1 Buchführungspflicht

Der Insolvenzverwalter vertritt die Auffassung, dass der Buchführungspflicht nach Artikel 2:10 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) nicht entsprochen wurde. Siehe dazu auch nachfolgend unter Punkt 7.5.

7.2 Hinterlegung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde am 31. Januar 2013 hinterlegt. Der Jahresabschluss 2012 liegt nur als Entwurf vor und wurde nicht hinterlegt. Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre vor 2011 wurden viel zu spät hinterlegt.

7.3 Zustimmender Buchhaltervermerk

Der Wirtschaftsprüfer hat im Januar 2013 einen Zusammensetzungsvermerk für das Geschäftsjahr 2011 abgegeben.

Der Insolvenzverwalter ist der Meinung, dass der Wirtschaftsprüfer die Unterlagen für das Geschäftsjahr nicht in dieser Form hätte zusammensetzen dürfen und er hat in der Hinsicht von der Kammer der Wirtschaftsprüfer recht bekommen.

7.4 Einzahlungspflichtige Anteile

Ist nicht mehr relevant vor dem Hintergrund des unten noch zu erwähnenden Möglichen Abschlusses eine Einigung mit den Erben Van Birgelen.

7.5 Unsachgemäße Geschäftsführung

Der Insolvenzverwalter ist der Auffassung, dass eine offensichtliche unsachgemäße Geschäftsführung des mittelbaren Geschäftsführers, Herrn H.J. van Birgelen, im Sinne von Artikel 2:248 Ziffer 2 Burgerlijk Wetboek vorliegt. Kurz gesagt wurden u.a. die Buchführungspflichten und die Veröffentlichungspflichten nicht erfüllt.

Nach Meinung des Insolvenzverwalters spiegeln der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und der Jahre davor die Realität hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft nicht wieder. Der genannte Jahresabschluss nennt eine Bilanzsumme von etwas weniger als 8 Millionen Euro, während die Masse bis jetzt mit einem Betrag von weit über 14 Millionen Euro an Schuldforderungen konfrontiert ist (die auch vorläufig von der Masse anerkannt wurden).

Daher fehlt sowohl auf der Passiva- als auch der Aktiva-Seite der Bilanz ein Betrag von wenigstens 6 Millionen Euro. Daneben fehlt eine Kassenverwaltung, obwohl festgestellt wurde, dass bei Harbi beträchtliche Bargeldflüsse vorlagen. Die Buchhaltung bzw. die Verwaltung der Gesellschaft ist dementsprechend nicht richtig und unvollständig. Neben der genannten Haftung sieht der Insolvenzverwalter auch Grund zur Annahme einer Haftung aufgrund eines unrechtmäßigen Verhaltens.

Der Insolvenzverwalter hat die Haftung gegenüber den Erben des verstorbenen Herrn van Birgelen unter Heranziehung der nachfolgenden Grundlage geltend gemacht: Nach dem Ableben des Herrn van Birgelen haben sie als Erben den Nachlass ohne Widerspruch angenommen. Die genannte Annahme des Nachlasses hat zur Folge, dass zurzeit nicht nur die positive Seite des Nachlasses zum Vermögen der Erben gehört, sondern auch die negative Seite. Zu Letztgenannter gehört dann auch die mögliche Haftung des verstorbenen Herrn van Birgelen aufgrund einer offensichtlichen unsachgemäßen Geschäftsführung.

Falls die Haftung des verstorbenen Herrn van Birgelen bewiesen werden sollte, haftet deshalb nicht nur der Nachlass als solcher, sondern dann haften die Erben auch mit ihrem (sonstigen) Vermögen. Soweit der Insolvenzverwalter ein Verfahren gegen die Erben einleiten sollte, macht der Insolvenzverwalter in dem Fall (gegebenenfalls hilfsweise) auch eine Haftung wegen unrechtmäßigen Verhaltens geltend.

Angesichts des Vorgenannten wurden zwischen den Erben und der Masse Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarungen haben im Wesentlichen zum

Inhalt, dass der Nachlass unangerührt bleibt. Daneben haben die Parteien vereinbart, dass das Nettoergebnis aus „dem Betrieb“ des Nachlasses auf ein gesperrtes Konto eingezahlt wird, was bereits in die Tat umgesetzt wurde. Der Saldo auf dem betreffenden gesperrten Konto beträgt € 129.249,74 (per dem 20. März 2017). Es ist zu erwarten, dass dieser Betrag in Kürze der Masse hinzugefügt wird.

7.6 Anfechtung

Der Insolvenzverwalter hat sich bis jetzt mit einer möglichen Anfechtung im Zusammenhang mit den verschiedenen „van Birgelen-Gesellschaften“ wenig oder gar nicht auseinandergesetzt, und zwar aufgrund folgender Überlegung:

Falls die Haftung des verstorbenen Herrn van Birgelen bewiesen werden sollte, würde eine (theoretische) verdächtige Transaktion wenig oder gar nichts bringen, nachdem beide Gesellschaften zum für die Masse regressfähigen Vermögen gehören. Mit dieser Überlegung möchte der Insolvenzverwalter nicht sagen, dass anfechtbare Transaktionen vorliegen, sondern lediglich den Grund für die relative Untätigkeit der Masse auf diesem Gebiet darlegen.

Mit dem Vorgenannten möchte die Masse nicht unterstellen, dass der Anfechtung zugängliche Transaktionen vorliegen, es soll damit nur gesagt werden, dass ein triftiger Grund für eine nähere bzw. tiefgehendere Untersuchung fehlt.

7.7 Bericht zur Rechtmäßigkeit

-

7.8 Tätigkeit i.S. Rechtmäßigkeit

Die Masse führt regelmäßig Gespräche mit den Erben zum weiteren Vorgehen. Es findet auch eine regelmäßige Rücksprache mit dem Rechtsanwalt der Stiftung „Van Birgelen Leed“ statt. Eine große Anzahl von Gläubigern/Anlegern hat sich dieser Stiftung angeschlossen, wobei die Masse keine konkreten Kenntnisse zum aktuellen Stand hat. Die Masse arbeitet zum gegenwärtigen Zeitpunkt an einem möglichen Abschluss einer Einigung mit den Erben van Birgelen. Mit Nachdruck sei erwähnt, dass dieser Vertrag noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu ist nicht nur die Zustimmung des Insolvenzrichters erforderlich. Es ist dem Insolvenzverwalter auch

wichtig, dass vor der Beantragung der Zustimmung des Insolvenzrichters die Gläubiger von Harbi informiert und konsultiert werden. Die Inkennntnissetzung der Gläubiger wird im Rahmen einer näher festzulegenden Versammlung erfolgen, wofür die Gläubiger rechtzeitig auf die übliche Weise eine Einladung erhalten werden. Es wird erwartet, dass die genannte Versammlung noch in diesem Jahr stattfinden wird. Die Masse weist darauf hin, dass die Einigung, im Gegensatz zu dem, was im letzten Insolvenzbericht erwähnt wurde, nicht den Charakter einer gerichtlichen Einigung haben wird. Der Kern des Vertrages liegt darin, dass dies für sämtliche Gläubiger unter den gegebenen Tatsachen und Umständen die vorteilhafteste bzw. am wenigsten nachteilige Lösung ist.

Hintergründe zur möglichen Einigung

- Die Erben haben den Nachlass angenommen, wobei sie davon ausgingen, dass der Nachlass eine positive Bilanz aufweist. Erst nach der Annahme stellte sich heraus, dass eine enorme Schuld bei Harbi einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen vorliegt. Nach dem zu dem Zeitpunkt geltenden Recht kann die Annahme des Nachlasses nicht mehr rückgängig gemacht werden;
- Die Erben haben weder unmittelbar noch mittelbar auf irgendeine Weise einen Vorteil gehabt von den bei Harbi empfangenen und verschwundenen Geldern. Auch den Erben ist und bleibt es ein großes Rätsel, was mit den Geldern (bzw. einem großen Teil davon) passiert ist;
- Die Erben sehen sich dem Risiko ausgesetzt, sowohl von der Masse als auch später gegebenenfalls von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden;
- Als Tatsache muss angenommen werden, dass, nachdem die Stiftung „Van Birgelen Leed“ dazu einen eindeutigen Standpunkt eingenommen hat, das Zustandekommen einer Gläubigervereinbarung nicht möglich ist;

Hauptpunkte eines möglichen Feststellungsvertrages

- Der Nachlass und das Vermögen der Erben werden seitens der Masse im Einvernehmen mit den Erben liquide gemacht. Mit Blick auf eine Erlösmaximierung muss die Atmosphäre einer Insolvenz (mit einem mehr oder weniger erzwungenen Verkauf) möglichst vermieden werden;
- Im Hinblick auf die Unternehmen der beiden Söhne des verstorbenen Herrn van Birgelen wird eine solche finanzielle Regelung getroffen, dass einerseits die

Unternehmen nicht insolvent werden und dass andererseits ein optimaler Erlös für die Masse realisiert wird;

- Der Saldo des zwischen der Masse und den Erben abgeschlossenen Depotvertrages wird auf das Insolvenzkonto umgebucht;
- Der Vertrag bildet die Grundlage für die Generierung von möglichst viel Aktivum.

Vor kurzem hat der Insolvenzverwalter alle Gläubiger – im Brief vom 9. März 2018 – informiert über das Vorhaben der Masse, um mit den Erben Van Birgelen einen Feststellungsvertrag zu schliessen. Neben den nachstehenden Grundgedanken dieses Vertrages wurde in dem genannten Brief mitgeteilt, dass der Insolvenzverwalter innerhalb von 2 Wochen (nach dem 9. März) die Erlaubnis des Insolvenzrichters einholen würde, um diesen Vertrag schliessen zu dürfen. Damit haben die Gläubiger – bei Bedarf – die Gelegenheit, um dem Insolvenzrichter aufgrund Artikel 69 des niederländischen Insolvenzgesetzes ihre Standpunkte bezüglich dieses Vorhabens vorzulegen. Gegen das Urteil des Insolvenzrichters kann Berufung beim hiesigen Gericht eingelegt werden.

Die Grundgedanken des Feststellungsvertrages lauten wie folgt:

- Ohne Anerkennung jeglicher Schuld lassen die Erben zu, dass der Insolvenzverwalter Ihre Besitztümer liquidiert;
- Die Erben übertragen der Masse alle möglichen Forderungen auf Dritte;
- Der zwischen dem Insolvenzverwalter und den Erben geschlossene Depotvertrag wird abgewickelt;
- Das von ‚Beheer‘ bereitgestellte (noch nicht einforderbare) Darlehen wird kapitalisiert.

Gleichzeitig mit der Schliessung des Feststellungsverfahrens werden die restlichen Immobilien von Harbi Vastgoed B.V. an eine Partei verkauft und übertragen.

Im Falle der Insolvenzrichter dem Insolvenzverwalter die Erlaubnis erteilt, um den angesprochenen Vertrag zu schliessen und das Gericht dem Insolvenzverwalter in einem eventuellen Berufungsverfahren nicht verbietet den Vertrag zu schliessen, dann hat die Schliessung und Ausführung des Vertrages die unmittelbare Konsequenz dass der Masse ein erhebliches Aktivum zufließt. Dieses Aktivum ermöglicht es der Masse um sodann (und binnen absehbarer Zeit) eine

zwischenzeitliche Ausschüttung vorzunehmen, in Höhe von circa 20% der verifizierten Forderungen. Zum Zeitpunkt der Zusammenstellung dieses Berichtes ist dies leider noch nicht vollständig konkretisierbar.

Der Insolvenzverwalter erstrebt noch dieses Jahr einen Einigungsvertrag mit den Erben Van Birgelen zu schliessen. Die Hauptpunkte des Vertrages sind unverändert; der Insolvenzverwalter weist diesbezüglich auf den Inhalt der vorhergehenden Insolvenzberichte hin. Um den Feststellungsvertrag schliessen zu dürfen, bedürft es der Zustimmung des Insolvenzrichters; diese Zustimmung wurde noch nicht beantragt, doch voraussichtlich geschieht dies noch diesen Monat. Da einige Gläubiger bereits gegen den Antrag dieser Zustimmung gerichtlich vorgegangen sind und sowohl der Insolvenzrichter als auch das Gericht die Beschwerden abgewiesen haben, wird vermutet dass die Gläubiger nicht nochmals Beschwerde und Berufung einlegen werden. Immerhin ist der Vertrag inhaltlich unverändert geblieben und resultiert der gerichtliche Weg ausserdem stets in einer beträchtlichen Verzögerung des gesamten Unterfangens.

Bezüglich der Erben van Birgelen ist Teil des geschlossenen VSOs, dass die Masse endgültige Entlastung erteilt. Die Rechtmässigkeitsprüfung hinsichtlich anderer an der Insolvenz beteiligten Parteien läuft noch. Hinsichtlich des gegenwärtigen Stands der Dinge bezüglich einiger Parteien, erachtet der Insolvenzverwalter es zu früh, in diesem Stadium ‚Ross und Reiter‘ zu nennen.

8. Gläubiger

Aufgrund des Schutzes der Daten der überwiegend privaten Gläubiger wird vorerst keine Gläubigerliste veröffentlicht.

8.1 Masseverbindlichkeiten

Mieten für die Geschäftsräumlichkeiten und die Versicherungsprämien für die zur Masse gehörenden Immobilien und die Kosten des Liquidators in Höhe von € 968,00.

Im Rahmen der bevorstehenden zwischenzeitlichen Auszahlung wird die Masse auch die bevorzugten Gläubiger auszahlen, zu wissen die Antragskosten der Insolvenz, die Kosten des Abwicklers und das Finanzamt.

8.2 Bevorzugte Forderung des Staates

€ 41.772,00

8.3 Bevorzugte Forderung des UWV

Kein

8.4 Sonstige vorzugsberechtigte Gläubiger

Kosten des Insolvenzantrags in Höhe von € 1.596,67

8.5 Anzahl Insolvenzgläubiger

Etwa 70

8.6 Beträge der Insolvenzgläubiger

€ 14.565.745,07 bis dato

8.7 Erwartete Art und Weise der Abwicklung

Es wird erwartet, dass eine teilweise Befriedigung auch der nicht bevorrechtigten Gläubiger möglich sein wird. Zur Höhe des Prozentsatzes der Befriedigung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vernünftige Aussage getroffen werden. Der Insolvenzverwalter hat den Insolvenzrichter inzwischen gebeten einen Termin festzulegen an dem spätestens alle Forderungen eingereicht sein müssen, sowie um einen Prüfungstermin festzulegen.

Dieser hat auch zum Ziel, festzustellen, wer als Gläubiger und zu welchem Betrag im Rahmen der Insolvenz in Betracht kommt. Die Gläubiger, die keine Forderung zur Prüfung angemeldet haben und sich weder vor noch während des Prüfungstermins melden, nehmen im Grunde nicht mehr am Insolvenzverfahren teil.

Der Prüfungstermin dient auch als Grundlage für eine Ausschüttung durch die Masse. Die Masse erwägt, sobald ein substanzieller positiver Saldo vorliegt, den Gläubigern eine vorzeitige Auszahlung zukommen zu lassen.

Es wird ja erwartet,

dass diese Insolvenz, aufgrund von verschiedenen Umständen, noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Der Prüfungstermin hat inzwischen stattgefunden.

Die Masse beabsichtigt innerhalb absehbarer Zeit eine zwischenzeitliche Auszahlung an die ungesicherten Gläubiger von 18% zu machen. Dazu ist beim Insolvenzrichter inzwischen der Antrag gemäß Artikel 179 Fw eingereicht. Vorbehaltlich „Prozesszwischenfälle“ müsste die Auszahlung im Mai/Juni 2019 stattfinden können.

Die letztendliche Abwicklung wird vermutlich noch einige Zeit auf sich warten lassen und die gesamte Insolvenz müsste nach der Schlussverteilung enden. Es kann absolut nicht eingeschätzt werden, wann dieses stattfinden wird.

8.8 Tätigkeit

Die oben erwähnten offenen Verfahren erfordern die notwendige Aufmerksamkeit. Außerdem finden regelmäßige Gespräche mit den Erben als auch der Geschäftsleitung der Stiftung "Van Birgelen Leed" statt. Möglicherweise muss auch ein Verfahren in die Wege geleitet werden gegen den ehemaligen Wirtschaftsprüfer von Harbi.

Mit dem Finanzamt ist eine Diskussion über die Mehrwertsteuererklärung der Masse entstanden. Im Wesentlichen handelte es sich in der Diskussion über den Unterschied zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen. Die Diskussion konzentrierte sich in diesem Zusammenhang auf die Mehrwertsteuer bezüglich des von der Masse dem Insolvenzverwalter gezahlten Gehalts. Die Masse hantierte aus Ausgangspunkt, dass die ganze Mehrwertsteuer über das Gehalt des Insolvenzverwalters als Steuerfreibetrag genommen werden durfte, während das Finanzamt sich auf den Standpunkt stellte, dass die Leistungen des Insolvenzschuldners entscheidend sind, wobei zwischen versteuerten und steuerfreien Leistungen unterschieden wird.

Ein Merkmal für Harbi ist bez. war nun gerade, dass Leistungen zu einem erheblichen Teil unsteuert bez. steuerfrei waren. Die Diskussion ist letztendlich mit dem Abschluss einer Feststellungsvereinbarung beendet. Dies hat der Insolvenzrichter am 11. Februar 2021 genehmigt.

9. Verfahren

9.1 Name(n) Gegenparteien

Douven

Es sind zwei Verfahren anhängig, nämlich gegen die Gläubiger Recker und Douven.

9.2 Art der Verfahren

Die Forderung von Douven gegen die Insolvenzmasse ist konditioniert und wurde eingereicht für den Fall dass Regiobank N.V. nicht gegenüber Douven haftet.

Beide Verfahren sind Rückverweisungen. Hinsichtlich des Gläubigers Recker gibt es nur noch einen einzigen Streitpunkt bezüglich einer eventuellen Kostenverurteilung. Hinsichtlich des Gläubigers Douven ist die Höhe der geforderten Zinsen streitig.

9.3 Status der Verfahren

Das Urteil in diesem Hauptverfahren wurde auf den 11. Oktober 2017 verhängt.

Am 28. Februar 2018 hat das Gericht ‚Midden-Nederland‘ in der Sache zwischen Douven und der Masse ein Endurteil gefällt. Das Gericht hat die von Douven und Harbi geschlossenen Dividendverträge für nichtig erklärt wegen Betruges. Die Masse hat nicht die Absicht, um ein Berufungsverfahren einzuleiten.

In beiden Verfahren muss am 25. September 2019 repliziert werden, wonach die Masse eine Gegenerklärung abgeben wird.

9.4 Tätigkeiten

Zur Zeit gibt es keine geplanten Tätigkeiten, doch dies kann sich ändern sobald ein (End)Urteil vorliegt.

Die Masse wird voraussichtlich kein Berufungsverfahren einleiten.

Weiter gibt es keine anderen Verfahren, doch vermutlich wird die Masse noch in

diesem Jahr ein Verfahren einleiten, mit dem Ziel den Haftungsanspruch auf Grund der unerlaubten Handlung zu klären. Die laufenden Verhandlungen bieten noch keine konkrete Sicht auf eine Lösung.

Die Masse befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium mit dem Abschluss eines Feststellungsvertrags (VSO) mit einer von der Masse angesprochenen Partei. Es ist nur problematisch, dass die betreffende Partei, nachdem sie mit der Masse einen VSO geschlossen hat, noch von einzelnen Gläubigern von Harbi angesprochen werden könnte. Es steht fest, wenn sowohl die Masse als auch einzelne Gläubiger von Harbi die betreffende Partei gerichtlich belangen würden, dies nicht zu einem höheren Ertrag führen würde. Kurzfristig wird sich die Masse deshalb an alle Gläubiger von Harbi individuell wenden, mit der Bitte eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Der Kern der gemeinten Erklärung ist der Verzicht der Gläubiger auf eine (mögliche) Forderung. Die Realisierung der VSO wird zu einer erheblichen Steigerung der Masseaktiva führen.

Die Besprechungen über das Schließen der schon eher genannten Feststellungsvereinbarung (VSO) verlaufen ziemlich träge. Die Masse geht davon aus, dass bezüglich eines schon länger existierenden Hindernisses, und zwar das Risiko, dass nach dem Schließen der VSO die betreffende Partei noch von einem oder mehreren einzelnen Gläubigern des Insolvenzschuldners angesprochen werden könnte, Übereinstimmung erreicht werden wird. Die betreffende Partei möchte, wie die niederländische Redensart sagt, nicht UND von der Katze UND vom Hund gebissen werden. Es scheint eine Lösung gefunden zu sein, in dem Sinne, dass ein Teil des der Masse zu zahlenden Betrags für eine bestimmte Zeit beim Versicherer der von der Masse angesprochenen Partei verbleiben wird und - gegebenenfalls gerichtlich Einspruch erhoben werden kann. Wenn in dem Zeitraum die betreffende Partei nicht angesprochen wird, wird der reservierte Betrag nachträglich der Masse überwiesen. Die Masse ist bestrebt, vor dem Sommer eine Einigung zu erzielen, woraufhin die Gläubiger unverzüglich gebeten werden (im Wesentlichen) schriftlich auf die mögliche Forderung gegenüber dem betreffenden Dritten zu verzichten.

Die Besprechungen über den Abschluss der VSO haben sich in der Urlaubszeit

verzögert, doch der sprichwörtliche Faden ist wieder aufgenommen. Der Insolvenzverwalter bemüht sich, noch in diesem Monat zu einer kompletten Einigung zu kommen. Anschließend wird der Insolvenzverwalter den Insolvenzrichter um Genehmigung bitten und wonach - nach erhaltener Genehmigung - die Mailing an die Gläubiger folgt.

Die VSO wurde weiter geändert und liegt jetzt zur Begutachtung beim Anwalt der Gegenseite.

Sobald die Parteien sich geeinigt haben, kann beim Insolvenzrichter die Zustimmung beantragt werden, wonach die weitere Abwicklung stattfinden kann.

Die Abwicklung VSO hat immer noch nicht stattgefunden.

Die Abwicklung läuft noch. In Kürze wird ein Gespräch mit dem Anwalt der Versicherungsgesellschaft eingeplant.

Das Gespräch mit der Anwältin der Versicherungsgesellschaft hat inzwischen stattgefunden. Sie hat die definitive Fassung der VSO noch zu bewilligen, wonach diese VSO zur Begutachtung dem Insolvenzrichter vorgelegt werden wird. Nach erhaltener Begutachtung können die Gläubiger kontaktiert werden.

Der Insolvenzrichter hat seine Genehmigung erteilt; Die Parteien werden die VSO jetzt unterschreiben können, wonach die Gläubiger informiert werden.

10. Sonstiges

10.1 Zeitraum zur Abwicklung der Insolvenz

Die Masse schätzt, dass die Behandlung dieser Insolvenz einen beträchtlichen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen wird.

Das Insolvenzverfahren wird noch geraume Zeit fort dauern, zumal jetzt erwartet wird, dass die von der Masse zu schließende VSO eine Dauer von vermutlich einem Jahr nach unterzeichnung bekommen wird und weiter hervorgeht, dass es für die Geldnehmer des Insolvenzschuldners sehr problematisch ist, Ersatzfinanzierung zu bekommen.

10.2 Geplante Tätigkeiten

Die Verhandlungen zwischen der Insolvenzmasse und den Erben Van Birgelen sind inzwischen in einem fortgeschrittenen Stadium. Der Grundgedanke bei einer vertraglichen Einigung ist, dass das Vermögen der Erben komplett gepfändet wird und dass der Ertrag (nach Abzug von Kosten und Hypotheken) in die Insolvenzmasse fließt. Falls dieses Szenario realisiert werden kann, wird es möglich sein, um eine zwischenzeitliche Ausschüttung an die Gläubiger vorzunehmen. Eine Indikation (die auch nur als solches qualifiziert werden kann) des Ausschüttungssatzes ist circa 20%. Eine der Aspekte, die die Einigung zur Zeit noch blockieren, ist die Tatsache dass die Erben Van Birgelen – im weiten Sinne – von den Gläubigern haftbar gemacht wurden. Im Falle die Gläubiger bestätigen würden dass Sie – nachdem der Insolvenzverwalter das Vermögen der Erben liquidiert hat – das Vermögen der Erben nicht zusätzlich selbst beanspruchen werden, dann kann es zu einer nicht-konditionierten Einigung kommen. Der Insolvenzverwalter führt zu diesem Thema zur Zeit Gespräche mit der Stiftung Van Birgelen Leed und er hofft dass er in Kürze eine definitive Auskunft empfängt. Nachdem die genannte Auskunft von der Stiftung erhalten wurde, wird der Insolvenzverwalter auch die übrigen Gläubiger informieren. Der Insolvenzverwalter kann sich zur Zeit noch nicht festlegen ob zu dem Zweck noch ein Infoabend organisiert wird. Ein solcher Informationsabend hat den Vorteil der direkten Kommunikation und ausserdem eröffnet es die Möglichkeit, um Fragen zu stellen. Jedoch muss festgestellt werden, dass es sich um ein ziemlich komplexes Insolvenzverfahren (nach niederländischem Recht) handelt, wodurch wahrscheinlich bei den Anwesenden eher mehr Fragen aufkommen.

Ausserdem werden bei einem Infoabend Gläubiger anwesend sein für die nicht deutlich ist dass der Insolvenzverwalter nur an den Insolvenzrichter Verantwortung abzulegen hat. Möglicherweise werden die genannten Informationen darum ausschliesslich auf dem Briefweg übermittelt.

In diesem separaten Bericht werden dann die Grundlinien der Einigung mit den Erben aufgenommen, sowie der Zeitpunkt an dem für die genannte Einigung die Zustimmung des Insolvenzrichters eingeholt wird. Die Gläubiger können sich dann – bei Bedarf, doch nicht gezwungermassen – an den Insolvenzrichter wenden mit der Bitte dem Insolvenzverwalter den Befehl zu geben um bestimmte Handlungen (nicht) auszuführen. Die Gläubiger können ausserdem ihr Recht auf Berufung geltend

machen.

Falls die Masse den genannten Feststellungsvertrag schliessen kann, dann folgt eine zwischenzeitliche Ausschüttung. Ausserdem hat die Abwicklung der möglichen Forderung gegen den vorherigen Buchhalter der Gesellschaft Priorität und wird die Masse ausserdem Zeit und Energie aufwenden, um Aktiv zu generieren mittels der Einforderung von Forderungen auf Dritte. Selbstverständlich bleibt die Masse aktiv in der Eintreibung von durch Harbi abgegebene Darlehen.

Beabsichtigt ist die Einigung mit den Erben Van Birgelen noch dieses Jahr zu formalisieren. Dazu muss zuerst (noch diesen Monat) die Zustimmung des Insolvenzrichters beantragt werden. Nachdem die Zustimmung vorhanden ist, muss der Vertrag auch ausgeführt werden. Unter anderem wird dann der Verkauf und die Übertragung der Immobilien stattfinden. Sobald die Immobilien übertragen wurden, startet der Insolvenzverwalter mit den Tätigkeiten, die für eine zwischenzeitliche Ausschüttung notwendig sind.

10.3 Einreichung des nächsten Berichts

20. September 2024

10.4 Tätigkeit

1. Schließen des Feststellungsvertrages und Ausführung des Vertrages
2. Zwischenzeitliche Ausschüttung
3. Verfahren starten.

Neben der möglichen Verfahrenseinleitung wird auch die entsprechende Zeit und Aufmerksamkeit an das Inkasso von einigen (noch nicht namentlich genannten) Schuldnern gewidmet werden.

Neben den Tätigkeiten hinsichtlich der ausstehenden Darlehen von Harbi, fragt das Schließen einer Feststellvereinbarung mit der von der Masse angesprochenen Partei Zeit und Aufmerksamkeit. Weiter folgt noch eine (vermutlich abschließende) Besprechung mit dem Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren von BUVA B.V. und das des verstorbenen Herrn E. Biermans.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge liegt es auf der Hand, dass die Masse nicht zur Übernahme von einer oder von mehreren Forderungen in den gemeinten Insolvenzverfahren übergehen wird. Harbi hat auf genannte Parteien eine erhebliche, und wie es den Anschein hat, nicht eintreibbare Forderung.

1. Schließen VSO plus Umsetzung davon
2. Inkasso Schuldner

Die Masse geht (mit einigem Optimismus) davon aus, dass im kommenden Berichtszeitraum die VSO unterschrieben und zur Ausführung kommen wird.

Fortsetzung Abwicklung VSO und Darlehen

Das Verfahren beim Gericht Roermond gegen den Ex-Mann einer Hypothekengläubigerin führen wegen der Ablösung der Hypothek durch die Hypothekengläubigerin.

Fertigstellen VSO und anschließende Kontaktaufnahme mit den Gläubigern
Fertigstellen Verfahren im Zusammenhang mit dem polnischen Beklagten

VSO vollenden

(polnisches) Verfahren vollenden

Rangordnungsverfahren einleiten, im Zusammenhang mit einer in der Vergangenheit vom Insolvenzschuldner gewährten Hypothek